

**Gewerbe
Tägerwilen**

Statuten

GEWERBE TÄGERWILEN



starkes Gewerbe | starke Gemeinde

Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Organisation

- 4.1 Organe des Vereins
- 4.2 Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Rechnungsrevisoren

5. Finanzen

- 5.1 Einnahmen
- 5.2 Haftung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Beschlussfassung und Wahlen
- 6.2 Revision der Statuten
- 6.3 Auflösung des Vereins
- 6.4 Liquidation
- 6.5 Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Gewerbe Tägerwilen** besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Gewerbeverein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Tägerwilen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.
- 2.2 Ein hierfür erarbeitetes Leitbild kann als flexibles Instrument verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die in Tägerwilen und Gottlieben selbständig, in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig oder wohnhaft ist.
- 3.1.3 Anrecht auf Freimitgliedschaft haben Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben. Ferner können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die ordentliche GV beschliesst mit einfachem Mehr über den Beitritt des Anwesenden. Der Gesuchsteller hat an der Aufnahmeversammlung persönlich teilzunehmen.

3.2.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Aktivmitglied (pro Firma eine Person) hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit einer Vertretungsvollmacht ausgeübt werden.

3.3.2 Jedes Aktivmitglied (pro Firma) ist verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres.
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss der Versammlung. Es besteht keine Begründungspflicht

3.4.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch am Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spezialkommission (werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie wieder aufgelöst)
- die Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Freimitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Entscheid über Einsetzung von Kommissionen / Sekretariat
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Kommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revisionen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus unter Aufzählung der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand ist das leitende Organ. Es besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Die Kompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 2'000.00 pro Jahr
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Beaufsichtigung des Sekretariats
 - Zusammensetzung von Kommissionen

4.3.5 Die abgeschlossene Jahresrechnung ist bis 31. Januar den Revisoren vorzulegen. Das Protokoll der GV muss spätestens nach 1 Monat dem Vorstand vorliegen.

4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

4.4 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor auf 2 Jahre. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich zu berichten und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Vereinsausgaben werden mit folgenden Einnahmen finanziert:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 6.2 und 6.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes be-

schliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.2 *Revision der Statuten*

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3 *Auflösung des Vereins*

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4 *Liquidation*

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.5 *Inkraftsetzung der Statuten*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2016 genehmigt. Sie ersetzen sämtliche vorher abgefassten Statuten.

Der Präsident

Der Aktuar